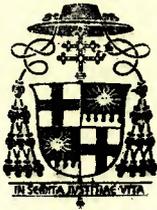


Freiburg im Breisgau, den 16. Februar 1977

Fastenzeit — Schule der Buße und Läuterung. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Emmendingen. — Errichtung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Linkenheim-Hochstetten. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Seminar St. Pirmin Sasbach / Aufnahme für das Schuljahr 1977/78. — Seelsorge für Familien ausländischer Soldaten. — Priesterexerzitien im Jubiläumsjahr.



Nr. 19

Fastenzeit — Schule der Buße und Läuterung

Fastenzeit. Ein sechswöchiger Zyklus von ganz geistlicher Intensität. Diese größere Intensität des geistlichen Lebens ist gekennzeichnet durch Umkehr und Buße, durch Sühne für eigene und fremde Schuld, durch Fasten, das zwar auf ein Minimum beschränkt ist, dennoch aber erforderlich bleibt und von jedem einzelnen je nach seinen Verhältnissen genauer festgelegt wird, aber auch intensiviert werden sollte.

Christliche Buße und Läuterung. Wir sind Sünder, und darum schulden wir Sühne. Sie stärkt uns für die Herrschaft über uns selbst, verleiht unseren Fähigkeiten Einheit und Ausgeglichenheit, läßt den Geist herrschen über den Körper, die Vernunft über die Phantasie, den Willen über die Triebe. All das weckt in uns ein Verlangen nach Erfüllung und Vollkommenheit. Wo Strenge ist, dort ist Kraft.

In solcher Einstellung und Bereitschaft reift der wahre Mensch, der starke Mensch, der freie Mensch, der Mensch in der Nachfolge Christi, der Mensch, der in der Kraft des Geistes Christi handelt. Wir sollten uns daher größere Wachsamkeit auferlegen, auf nichtige Dinge verzichten, Versuchungen abwehren, nutzbringende Strenge in kleinen Dingen üben und so den Geist fähig machen, große Dinge zu wagen.

Das ist die Schule der Fastenzeit. Sie ist allen zugänglich. Jeder kann dort die alltägliche Praxis der Selbstverleugnung erlernen, und zwar im Licht des großen Gesetzes des Evangeliums: Sterben bringt Leben.

Umkehr des einzelnen genügt nicht. Ihrer bedarf auch die Gemeinschaft der Kirche. Ausdruck dieser gemeinsamen Umkehr ist die folgende

Bußordnung,

die hiermit für das Erzbistum Freiburg erlassen wird:

1. Die 40tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres. Sie hat die doppelte Aufgabe, die Gläubigen durch die Erinnerung an ihre Taufe und durch Buße auf die Feier der österlichen Geheimnisse vorzubereiten. Die Kirche gebietet deshalb, daß wir in der österlichen Zeit, d. h. zwischen Aschermittwoch und Pfingstsonntag, die heilige Kommunion empfangen. Zuvor ist der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten, sofern sich jemand einer schweren Schuld bewußt ist und diese noch nicht gebeichtet hat. Zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes sind gerade in der österlichen Zeit alle Gläubigen aufgerufen. Bußgottesdienste können niemals die sakramentale Beichte ersetzen, wohl aber ein wertvoller Dienst sein für die Vorbereitung auf die persönliche Beichte.

2. Die Buße wurde in der Kirche immer im Zusammenhang mit dem Dienst am Bruder gesehen. Deshalb sind in der Fastenzeit alle Gläubigen verpflichtet, ein ihrer wirtschaftlichen Lage entsprechendes Geldopfer für die Hungernden in aller Welt zu geben, denen wir durch die Aktion MISE-REOR zu Hilfe kommen.

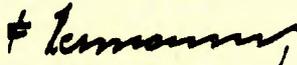
3. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Die Gläubigen begnügen sich an diesen Tagen mit nur einer vollen Mahlzeit und verzichten auf den Genuß von Fleisch. Zu solchem Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben, soweit sie nicht durch Krankheit am Fasten gehindert sind.

4. Bußtage der Kirche sind alle Freitage des Jahres, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. An diesen Tagen sind alle Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet

haben, verpflichtet ein besonderes Opfer zu bringen. Das kann nach persönlicher Wahl bestehen in einem Werk der Nächstenliebe, in einem Werk der Frömmigkeit (Besuch der Werktagmesse, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift oder eines religiösen Buches), in einem spürbaren Verzicht, z. B. auf öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, auf Tanzfeste, auf aufwendige häusliche Feiern, auf Alkohol, Tabak, Süßigkeiten oder auch auf Fleischspeisen. Was durch diesen Verzicht erspart wurde, sollte Menschen in Not gegeben werden (evtl. über das Pfarramt).

Buße, Umkehr, Läuterung gehören notwendig zum Leben des Christen. Sie sind die Voraussetzung dafür, daß wir dem Vollalter Christi entgegenreifen. „Im übrigen, liebe Brüder, freut euch, laßt euch erneuern und vollenden, laßt euch ermahnen, seid eines Sinnes und lebt in Frieden! Dann wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch sein. Die Gnade des Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!“ (2 Kor 13, 11.13).

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1977



Erzbischof

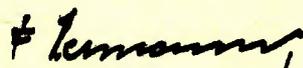
Nr. 20

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Emmendingen

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Johannes in Emmendingen errichten Wir unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Emmendingen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Johannes in Emmendingen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschluß vom 20. Januar 1977 Ki 6206/278 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 26. Januar 1977



Erzbischof

Nr. 21

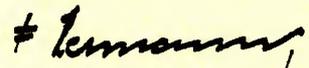
Errichtung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Linkenheim-Hochstetten

Für die Katholiken in Linkenheim-Hochstetten errichten Wir unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Graben-Neudorf (Graben) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die römisch-katholische Filialkirchengemeinde Linkenheim-Hochstetten.

Die Filialkirchengemeinde umfaßt die Markung der politischen Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschluß vom 20. Januar 1977 Ki 6206/277 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 26. Januar 1977



Erzbischof

Nr. 22

Ord. 2. 2. 77

Aufnahme in die Erz. Studienheime

Die Erzbischöflichen Studienheime dienen der Erziehung von kath. Jungen, die ein Gymnasium besuchen. Sie wollen der Kirche und der Gesellschaft engagierte junge Menschen zuführen, die Leben und Beruf in christlicher Verantwortung gestalten. Die Fähigkeit zu einer Berufswahl, die auch offen ist für den geistlichen Beruf, vielseitige Ausbildung durch Vertiefung und Ergänzung des in der Schule gebotenen (besonders im musischen Bereich), Weckung der sozialen Verantwortung sind wesentliche Ziele der Erziehung in den Studienheimen.

Die Studienheime in Konstanz, Rastatt, Sigmaringen und Tauberbischofsheim nehmen für das Schuljahr 1977/78 in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind dem Rektorat bis Anfang April vorzulegen.

Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Impfscheine,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,
4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,

5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzuforderndem Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags beantragt wird. Der Pensionsbeitrag beträgt pro Schuljahr 4 560,— DM und ist in 12 Raten zu 380,— DM zahlbar.

Die Rektoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das altsprachliche Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Rektors auch ein anderes Gymnasium besuchen.

Das von uns errichtete, staatlich anerkannte Progymnasium St. Konrad in Konstanz mit den Klassen Sexta bis Quarta will Schülern den Übergang in das Gymnasium erleichtern. Es beginnt mit Latein oder mit Englisch als erster Fremdsprache. In das Progymnasium werden auch Tagesheimschüler aus Konstanz aufgenommen.

Ein Hinweis auf den Aufnahmeterrn der Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.

Nr. 23

Ord. 31. 1. 77

Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahme für das Schuljahr 1977/78

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg — Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben. Das Kolleg führt einen Vorkurs von einjähriger Dauer. Am Ende des Vorkurses entscheidet eine Prüfung über die Aufnahme ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.

3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1977/78 am 1. Juli 1977.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.
5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz: Kollegiaten z. Zt. ca. DM 500,—. Teilnehmer des Vorkurses werden gefördert wie Schüler einer Berufsaufbauschule.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 380,—. (12 Monatsraten)
7. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf Probe.

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersmäßig nicht erfüllen, wird der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht.

Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1977/78 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (15. März 1977). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der

entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:

a) in Deutsch:

Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)

b) in Rechnen:

Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich einwandfrei geführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung zur Versetzung ausreichen würden.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Griechisch oder Englisch. Außerdem werden Griechisch oder Englisch als Wahlfach angeboten.
3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. In den letzten 4 Jahren familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
Für die beiden ersten Jahre können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 380,— (12 Monatsraten).

Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in Aufbaugymnasium und Kolleg ist persönliche Vorstellung erwünscht.

Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1977/78 mögen bis zu den angegebenen Terminen (15. März 1977 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 1. Juli 1977 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit Lichtbild,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,

Geburtsurkunde,
Tauf- und Firmschein,
Pfarramtliches Zeugnis,
Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Realschule u. a.),
Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,
Ärztliches Zeugnis nach Formular,
Impfscheine,
Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,
Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten die Herren Geistlichen, besonders auch im Hinblick auf das Jubiläum unserer Erzdiözese, die jungen Menschen mit diesen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 24

Ord. 20. 1. 77

Seelsorge für Familien ausländischer Soldaten

Wir bitten, in Zukunft bei Eheschließungen von Paaren, von denen ein Partner den ausländischen Truppen angehört, und bei Taufen von Kindern von Angehörigen der ausländischen Truppen, den zuständigen Militärseelsorger vor dem Trau- bzw. Taufgespräch zu benachrichtigen. Wir legen Wert darauf, daß die Seelsorger sich absprechen, wenn auch die Gläubigen die Freiheit haben zu entscheiden, wer die Vorbereitung der Trauung oder das Taufgespräch übernehmen soll.

Priesterexerzitien im Jubiläumsjahr

St. Peter

31. Mai — 3. Juni P. Dr. Alexander Senftle
OFMCap

Anmeldung: Priesterseminar 7811 St. Peter

Bühl

7. — 11. Nov. P. Josef Grotz SJ

Anmeldung: Exerzitienhaus Neusatzeck,
Jos.-Bäder-Weg 2, 7580 Bühl.

Erzbischöfliches Ordinariat